

1721/AB
= Bundesministerium vom 24.06.2020 zu 1700/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.261.223

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1700/J-NR/2020

Wien, am 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz und weitere haben am 24.04.2020 unter der **Nr. 1700/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Förderung von Jugendprojekten im Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

- *Wie viele und welche Projekte zur Förderung von Jugendlichen werden seit Jänner 2017 bis zum heutigen Tag in Ihrem Ministerium durchgeführt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Datum, Projektstart, Projektende bzw. vorauss. Projektende, Laufzeit, Förderschwerpunkt und aktueller Stand der Projekte)*
- *Wie hoch sind die jeweiligen Kosten in Summe sowie im Einzelnen für die in Frage 1 genannten Projekte? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*
- *Durch wen werden die in Frage 1 genannten Projekte zur Förderung von Jugendlichen in Ihrem Ministerium unterstützt bzw. gefördert? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*
- *Welche Maßnahmen oder Projekte anderer Vereine, Organisationen, Stakeholder etc. zur Förderung von Jugendlichen werden seit Jänner 2017 bis zum heutigen Tag von Ihrem Ministerium finanziert oder gefördert? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Datum, Maßnahme/Projekt, Projektstart, Projektende bzw. vorauss. Projektende, Laufzeit, Förderschwerpunkt und aktueller Stand der Projekte)*

- Wie hoch sind die jeweiligen Kosten bzw. Fördererauszahlungen in Summe sowie im Einzelnen für die in Frage 4 genannten Finanzierungen oder Förderungen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)

Sämtliche Förderungen an Jugendorganisationen, Jugendvereine und Jugendinitiativen, sowie die Preisgelder für den Redewettbewerb werden gemäß Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz) ausbezahlt.

2017 wurden 313, 2018 wurden 286, 2019 wurden 281 und 2020 wurden 71 Förderungen (zum Teil in 2 Raten) ausbezahlt. Die Aufstellung der Förderungen von 2017 bis 2020 wird in der angeschlossenen Beilage dargestellt.

Zu Frage 6

- Gibt es eine Übersicht darüber, wie viele Jugendliche seit Jänner 2017 bis zum heutigen Tag an den Jugendprojekten teilnehmen bzw. davon profitieren?
 - Wenn ja, wie sieht diese Übersicht konkret aus?
 - Wenn nein, warum nicht?

Bei den Projekten der Kinder- und Jugendarbeit (Projektförderung) haben im Jahre 2017 669.958 (48,92%) weibliche, 699.402 (51,08%) männliche – somit 1.369.360 Jugendliche profitiert. Bei den Förderungsabrechnungsberichten der Projektförderung gem. B-JFG wird die jeweilige Teilnehmer/innenanzahl vom betroffenen Projekt abgefragt. Die Zahlen von 2018 bzw. 2019 liegen noch nicht vollständig vor, da noch nicht alle Projekte vollständig abgerechnet sind.

Bei der Basisförderung der 37 Bundes-Jugendorganisationen gem. B-JFG haben im Jahre 2017 760.046 (46,49%) weibliche, 874.853 (53,51%) männliche – somit 1.634.899 Jugendliche profitiert. Im Jahre 2018 haben 764.179 (46,41%) weibliche, 882.373 (53,59%) männliche – somit 1.646.552 Jugendliche profitiert. Im Jahre 2019 haben 778.757 (46,38%) weibliche, 900.463 (53,62%) männliche – somit 1.679.220 Jugendliche profitiert. Auch hier wird bei den Förderungsabrechnungsberichten der Basisförderung die jeweilige Mitgliederanzahl der profitierenden Jugendlichen abgefragt.

Zu den Frage 7 und 8

- Welche weiteren Projekte zur Förderung von Jugendlichen haben Sie in Ihrem Ministerium für die laufende Gesetzgebungsperiode geplant? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach den Kriterien in Frage 1)
- Welche weiteren Finanzierungen oder Förderungen für Maßnahmen oder Projekte anderer Vereine, Organisationen, Stakeholder etc. sind für die laufende

Gesetzgebungsperiode in Planung? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien in Frage 4)

Mit der Österreichischen Jugendstrategie hat die Bundesregierung einen Prozess gestartet um Jugendpolitik als Querschnittspolitik zu etablieren. Jugendziele und darauf aufbauende Maßnahmen sowie entsprechende Koordinationsstrukturen sollen eine abgestimmte Jugendpolitik ermöglichen, die die Bedürfnisse und Anliegen der jungen Menschen selbst einbezieht. Damit bietet die Österreichische Jugendstrategie eine Grundlage für alle Bundesministerien für zukünftige, weitere Projekte zur Förderung junger Menschen in Österreich.

Das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz) bietet in seiner relativen Kürze und klaren Struktur Transparenz, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der zu gewährenden Förderungen.

Durch dieses Gesetz wird die kontinuierliche Jugendarbeit der verbandlichen Jugendorganisationen sowie deren Funktionsfähigkeit sichergestellt, was der wertvollen und verdienstvollen Arbeit dieser Organisationen im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit Rechnung trägt.

Darüber hinaus wird durch Gewährung freier Förderungen die qualitative, innovative und engagierte projektbezogene Jugendarbeit von verbandlichen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit maßgeblich unterstützt. Damit wird jeder Form von Jugendarbeit, die die Anliegen und Interessen junger Menschen fördert und die zur Mündigkeit, Eigenständigkeit und Demokratie beiträgt, der Zugang zu Fördermitteln ermöglicht.

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend fördert Bundes-Jugendorganisationen gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) idG.

Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung gem. B-JFG sind:

- Organisationsstatuten (demonstrative Aufzählung): Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich, Grundwerte des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie
- satzungsmäßiger Zweck enthält die Vertretung der Interessen junger Menschen
- Satzung und Tätigkeit stehen mit Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 B-JFG in Einklang
- Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet
- Sitz im Inland

Das B-JFG regelt 5 verschiedene Förderarten bzw. Ansuchen:

- Basis- und Projektförderung für parteipolitische Bundes-Jugendorganisationen gem. § 7 Abs 2 B-JFG (Summen per Gesetz vorgegeben), sofern die Organisationen die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 B-JFG erfüllen.
- Basisförderung für verbandliche Bundes-Jugendorganisationen gem. § 6 Abs 1 bis 4 B-JFG (Summen per Gesetz vorgegeben), sofern die Organisationen die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 B-JFG erfüllen.
- Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung (Summe ist in den Richtlinien des B-JFG vorgegeben).
- Projektförderungsansuchen
- Förderungsansuchen für besondere Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Forschungsprojekte, bauliche Maßnahmen etc.)

Im Bericht des Familienausschusses vom 2. November 2000 (350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) wurde folgende Ausschussfeststellung mit Stimmenmehrheit beschlossen: „*Der Familienausschuss geht davon aus, dass sich die Höhe der Förderung von Projekten der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassenden Förderungsrichtlinien an der Höhe der Basisförderung orientiert.*“ Sämtliche Bundesministerinnen und Bundesminister haben sich, seit in Kraft treten des Gesetzes, an diese Ausschussfeststellung gehalten und haben die Projektförderungssumme der Bundes-Jugendorganisationen der jeweiligen Basisförderungssumme gleichgestellt. Somit wurden immer die gleiche Basisförderungssumme und die Projektförderungssumme in der gleichen Höhe ausbezahlt.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

